

Industriellen selbst Gelegenheit zur Ausstellung besonders vorzüglicher Gegenstände zu geben.

Auch ist mit dem Museum eine photographische Anstalt und eine Gypsgiesserei in Verbindung zu bringen.

Vor Allem ist jedoch für das Museum ein Statut zu entwerfen, zu dessen Ausarbeitung, sowie zur Einleitung aller die Eröffnung des Museums vorbereitenden Schritte Ich ein provisorisches Comité zu ernennen finde, welches unter dem Vorsitze des Sectionschefs im Staatsministerium Karl Edlen von Lewinski aus dem Schatzmeister Meiner Schatzkammer und Custos Meines Münz- und Antikencabinets, Johann Gabriel Seidl, aus dem Kunstreferenten im Staatsministerium, Ministerialsecretär Dr. Gustav Heider, und aus dem ausserordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Wiener Universität, Rudolf von Eitelberger, zu bestehen hat, und welches Ich ermächtige, bei eintretendem Bedarfe seine Erweiterung durch noch ein oder das andere Mitglied zu beantragen und nach Erforderniss Sachverständige zu vernehmen. — Dieses Comité hat seine Anträge, sowie den von ihm verfassten Statutenentwurf unmittelbar Eurer Liebden vorzulegen.

Ich gewärtige, dass diese Angelegenheit mit der grössten Beschleunigung behandelt, und Mir der Statutenentwurf, sowie die weiteren Anträge baldigst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wien, am 7. März 1863.

Franz Josef m/p.

## B.

# Statuten des Museums.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 31. März 1864 den nachstehenden Statuten für das Oesterreichische Museum die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

### A. Zweck und Umfang.

#### §. 1.

Das k. k. Oesterreichische Museum für Kunst und Industrie hat die Aufgabe, durch Herbeischaffung der Hilfsmittel, welche Kunst und Wissenschaft den Kunstgewerben bieten, und durch Ermöglichung der leichteren Benützung derselben die kunstgewerbliche Thätigkeit zu fördern und vorzugsweise zur Hebung des Geschmacks in dieser Richtung beizutragen.

#### §. 2.

Das Museum für Kunst und Industrie umfasst daher

- a) diejenigen Objecte aus allen Zweigen der Kunst und der Kunstindustrie, welche geeignet sind, die angegebenen Zwecke desselben zu fördern, sowohl in Originalien als in Copien, und
- b) eine Bibliothek.

#### §. 3.

Die in diesem Museum aufzustellenden Objecte gelangen dahin:

- a) auf dem Wege der Entlehnung:
  1. aus allen Hofsammlungen und Schlössern, welche im Allerhöchsten Handschreiben vom 7. März 1863 bezeichnet sind, und zwar:  
aus der Hofbibliothek, aus dem Dépôt der Bildergalerie am Belvedere, aus den Vorräthen an Tapeten und Mobilien der